

# RS OGH 1958/2/12 7Ob20/58, 3Ob2159/96p, 9Ob158/00a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.02.1958

## Norm

ABGB §431

ZPO §226 II B3

ZPO §226 IV

## Rechtssatz

Klage des Liegenschaftskäufers, der bereits im Grundbuch eingetragen ist, gegen den bisherigen Eigentümer auf Zuhaltung des Kaufvertrages, weil der Pächter des Verkäufers noch den physischen Besitz der Liegenschaft hat. Das Rechtsschutzbedürfnis des Käufers ist trotz erfolgter Einverleibung gegeben, weil der Voreigentümer auch den physischen Besitz der Liegenschaft zu verschaffen und seine Verpflichtung zur Übergabe des Inventars zu erfüllen hat.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 20/58

Entscheidungstext OGH 12.02.1958 7 Ob 20/58

Veröff: EvBl 1958/221 S 354

- 3 Ob 2159/96p

Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 2159/96p

Auch; Beisatz: Ganz unabhängig von der bucherlichen Eintragung besteht die Pflicht, die verkauft Liegenschaft physisch zu übergeben. (T1)

- 9 Ob 158/00a

Entscheidungstext OGH 12.07.2000 9 Ob 158/00a

Vgl auch; Beisatz: Ob unabhängig von der bucherlichen Eintragung die Pflicht zur physischen Übergabe besteht, hindert das Klagebegehren auf Abgabe der grundbuchsrechtlich erforderlichen Erklärung nicht, weil neben der Eigentumsverschaffungspflicht des Beklagten der Besitzverschaffungspflicht eigenständige Bedeutung zukommt. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0015073

## Dokumentnummer

JJR\_19580212\_OGH0002\_0070OB00020\_5800000\_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)